Verein der Eltern und Förderer der Gesamtschule Paderborn-Elsen
Satzung

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern und Förderer der Gesamtschule Paderborn-Elsen"
2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Elsen.
3) Der Verein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben und Ziele der Gesamtschule durch ideelle und materielle Unterstützung, soweit Mittel der öffentlichen Hand nicht vorhanden sind bzw. nicht ausreichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   a) die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung weiterer notwendiger Unterrichtsmittel,
   b) die Unterstützung von Schulveranstaltungen verschiedener Art,
   c) die Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiete des Schulwesens,
   d) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
   e) die Unterstützung der Öffnung von Schule, insbesondere im Stadtteil, die Kooperation mit Schulen im Stadtteil.

3) Zweck des Vereins ist weiterhin die Unterstützung des Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Gesamtschule Paderborn-Elsen insbesondere durch die Versorgung von Schülerinnen und Schülern, im Übrigen auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen an der Schule, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen.
   Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein in der Schule insbesondere:

   a) den Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung betreiben,
   b) eine Verkaufsstelle für Zwischenmahlzeiten betreiben,
   c) bei sonstigen schulischen Veranstaltungen, Veranstaltungen oder Angeboten gemeinnütziger Einrichtungen in der Schule, insbesondere des Fördervereins, Speisen und Getränke anbieten.

4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung

1) Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken. Bei Auflösung des Zweckbetriebes fließen diese Mittel den satzungsgemäßen Zwecken lt. § 2 Absatz (2) zu. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Freunde der Schule werden. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen oder andere Vereinigungen werden.

2) Über den Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einfacher Mehrheit. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann zum Ende des Schuljahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Die Einladung kann über den Schulbrief oder an die Emailadresse erfolgen, sofern von Seiten des Mitglieds benannt. Die Einladung wird darüber hinaus auf der Homepage des Fördervereins veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den/die Kassenprüfer/in. Sie beschließt über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

4) Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben, die die Gesamtsumme der Einnahmen des laufenden Jahres übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Diese sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer/in. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

   a) Als stimmberechtigte Beisitzer/in gehören je ein/e Vertreter/in der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums dem Vorstand an.
   b) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer/innen mit beratender Stimme wählen.
   c) die Mitglieder aus 1 – 1b bilden den erweiterten Vorstand.

2) Der Vorstand wird für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Ersatzwahl nur dann vorzunehmen, wenn durch dieses Ausscheiden die Zahl der o.g. Vereinsmitglieder im geschäftsführenden Vorstand auf unter drei absinkt oder einer der stimmberechtigten Beisitzer ausscheidet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern des § 7 Absatz (1) Satz 2 der Satzung. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Beschlüsse im Vorstand werden mehrheitlich gefasst.

2) Die Haftung wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

3) Der Vorstand hat enge Verbindungen mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft zu pflegen.

4) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke lt. § 2, Absatz (1), (2) und (3) verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmittel kurzfristig und risikolos für den Verein anzulegen. Die daraus resultierenden Gewinne werden ebenfalls den satzungsgemäßen Zwecken gemäß § 2, Absatz (1), (2) und (3) zugeführt.

5) Der Vorstand ist berechtigt, die für die den Satzungszweck lt. § 2 Absatz(3) notwendigen Verträge abzuschließen.

6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; das jeweilige Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7) Der Vorstand hat auf Anforderung und zum Schluss eines Kalenderjahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

8) Der Vorstand ist verpflichtet, Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Vermögen

1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch Geld- und Sachspenden, sonstigen Zuwendungen sowie durch den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeiten des Zweckbetriebes gemäß §2 (3) dieser Satzung.

2) Die Höhe des Jahresbeitrages ist grundsätzlich in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt. Jedoch beträgt der Mindestbeitrag 12,- €. Den jährlichen Mindestbeitrag und dessen Fälligkeits-/Einzugstermin regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

3) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 2, Absatz (1), (2) und (3) genannten Vereinszweck verwendet werden; das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfungen

1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer.

2) Das Ergebnis der Prüfung tragen die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die einmal im Jahr stattfindet.

3) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1) Die Satzung kann geändert werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wird und mindestens zwei Drittel der beschlussfähigen Versammlung diesem Änderungsantrag zustimmt.

2) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wird und sich mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder dafür aussprechen. **Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auf-lösung entscheiden soll, nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.**

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Bereinigen der Schulden verbleibende Vermögen die Stadt Paderborn mit der Auflage, das erhaltene Vermögen für die Gesamtschule Paderborn – Elsen im Sinne des § 2, Absatz (1) und (2) ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Verein ist von Eltern der seinerzeitigen Schüler/innen und Förderern der Gesamtschule Paderborn-Elsen am 30.07.1990 gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung ist beantragt und wiederholt festgestellt worden.

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom 30.07.1990 erstellt und am 10.12.1997 und am 10.03.2016 jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die vorstehende Fassung verändert.

Paderborn-Elsen, 29.03.2019